



STATUTEN

des Fischereivereins Bönigen
(gegründet am 22. Dezember 1956)

Ausgabe 2016

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Fischereiverein Bönigen“ (FVB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes, sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Er kann sich kantonalen (insbes. dem BKFV), schweizerischen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

Der Sitz des Vereines befindet sich in Bönigen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des laufenden Vereinsjahres bekannt.

Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Namen, Wohnadressen und Mitgliederkategorie bzw. Vereinsfunktionen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der FVB angeschlossen ist, bekannt gegeben werden.

Art. 3

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zu erklären.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

Ausschlüsse aus dem Verein erfolgen

- a) wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag bis zur Hauptversammlung nicht bezahlt wird.
- b) Wenn ein Mitglied den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder Handlungen begeht, die dem Verein zur Unehre oder zum Schaden führen.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Hauptversammlung

Art. 5

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Herbst statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Geschäfte.

Art. 6

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das Einfache Mehr der anwesenden Aktiv und Ehrenmitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens fünf anwesende Aktiv und Ehrenmitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 7

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte a) Präsident b) Anlagewart
3. Mutationen
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahlen a) Vorstand b) Rechnungsrevisoren
7. Anträge
8. Ehrungen
9. Jahresprogramm
10. Fischereiliches
11. Verschiedenes

2. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 10 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereines nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindlichen Unterschriften führen
2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereines und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind
6. Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von maximal CHF 1000.00 jährlich.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Hauptversammlung wählt erstmals zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den am längsten im Amte stehenden Rechnungsrevisor, welcher ausscheidet.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inkl. Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 11

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen und Eigenerwirtschaftungen.

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt und darf pro Mitglied und Jahr den Betrag von CHF 60.00 (sechzig) nicht übersteigen. Vorstands und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest. Die Beiträge sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 30. September eines jeden Jahres abzuschliessen.

Mitgliedern, die nach dem 1. April in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

V. Pacht- und Aufzuchtgewässer

Art. 13

Der Vorstand erlässt die Bestimmungen für Pacht- und Aufzuchtgewässer und deren Bewirtschaftung, setzt die Taxen und Gebühren für die Fischpässe und das Benützen von vereinseigenen Einrichtungen und Gerätschaften fest.

VI. Verschiedenes

Art. 14

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 15

Die Auflösung des FVB kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Aktiv und Ehrenmitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen und muss von wenigstens zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt werden. Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf dieses nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereines entfremdet werden.

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Dezember 1956 und der Anpassung vom 16. November 1991 und 30. Oktober 2010 und 25. Oktober 2014.

Die Statutenrevision wurde beschlossen an der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2016.

Der Präsident: Thomas Litzler

sig.....

Der Sekretär: Thomas Brunner

sig.....